

Wichtige Informationen zu übernahmefähigen Kosten der Unterkunft bei Antragstellung auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II im Kreis Plön

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes vom 07.11.2006 sind für die Beurteilung der Angemessenheit der Wohnungsgröße die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zur sozialen Wohnraumförderung anzuwenden.

Wohnungsgrößen gelten danach wie folgt als angemessen:

Haushalte	Wohnfläche
Alleinstehende (unter 25 Jahren siehe Ergänzung)	bis zu 50 m ²
mit 2 Personen	bis zu 60 m ²
mit 3 Personen	bis zu 75 m ²
mit 4 Personen	bis zu 90 m ²
mit 5 Personen	bis zu 105 m ²
jede weitere haushaltsangehörige Person	bis zu 10 m ² Wohnfläche

Grundsätzlich werden alleinstehenden Personen unter 25 Jahren auf ein möbliertes Zimmer verwiesen.

Angemessene Bruttokaltmiete (inklusive Nebenkosten, ohne Heizkosten)

Die folgenden Mietobergrenzen dienen ausschließlich der Orientierung. Im Wege der Einzelfallbetrachtung sind stets die Gesamtumstände der Leistungsberechtigten und die tatsächliche Situation am örtlichen Wohnungsmarkt zu berücksichtigen.

Vergleichsraum	1 Person (bis 50 m ²)	2 Personen (bis 60 m ²)	3 Personen (bis 75 m ²)	4 Personen (bis 90 m ²)	5 Personen (bis 105 m ²)
I - Nord Amt Schrevenborn Stadt Schwentinal Amt Probstei	480,00 €	590,00 €	770,00 €	900,00 €	1.000,00 €
II - West Amt Bokhorst- Wankendorf Amt Preetz-Land Amt Selent / Schlesen Gemeinde Bönebüttel Stadt Preetz	430,00 €	540,00 €	660,00 €	770,00 €	830,00 €
III - Ost Amt Großer Plöner See Amt Lütjenburg Gemeinde Ascheberg Gemeinde Bösdorf Stadt Plön	440,00 €	490,00 €	620,00 €	750,00 €	820,00 €